

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 571/06 B

L 10 R 4282/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 2869/04 (SG Mannheim)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2007 durch die
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, Dr. T e r d e n g e sowie die Richterin
Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. November 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 7.11.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 11.1.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte



gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Zum angeblichen Übergehen eines Beweisantrags trägt die Klägerin vor (*Bl 3 der Beschwerdebegründung*):

"Die Klägerin hatte zum Zeitpunkt des Berufungsverfahrens, genau am 8.9.2006 bereits 34 Therapiestunden bei Frau Dipl. psych. A. P. absolviert. Frau P. - , die auch als Zeugin benannt wurde, hat in einer schriftlichen Stellungnahme der Unterzeichnerin mitgeteilt, dass eine Arbeitsfähigkeit noch nicht erzielt werden konnte. Die Zeugin P. hat, wie bereits ausgeführt, zahlreiche Stunden mit der Klägerin verbracht, so dass anzunehmen ist, dass die Zeugin P. fundiertere Angaben zur Erkrankung der Klägerin machen kann, als Sachverständige, die lediglich ca. eine Stunde die Klägerin untersuchten.

Die Zeugin P. wurde unter anderem als Zeugin dafür benannt, dass es der Klägerin gerade nicht möglich ist, eine Arbeitsfähigkeit aufzunehmen und mehrere Stunden außer Haus zu bleiben. Dem Beweisantrag kam das LSG nicht nach ..."

- 7 Damit hat die Klägerin bereits keinen ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnet; denn sie gibt nicht an, wann und bei welcher Gelegenheit sie einen entsprechenden Beweisantrag gestellt haben will.

- 8 Selbst wenn man in der Datumsangabe 8.9.2006 die Behauptung sehen wollte, sie habe an diesem Tag schriftsätzlich einen entsprechenden Beweisantrag gestellt, fehlte es an der Darlegung eines Verfahrensfehlers. Denn jedenfalls hat sie es unterlassen aufzuzeigen, dass sie diesen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten habe (vgl. zu dieser Anforderung BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29; BSG Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - Juris mwN). Sinn dieser Anforderung ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlungen - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstands und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind, (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 31; BSG Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - Juris mwN). Entscheidet das LSG - wie vorliegend - ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, hätte die Klägerin daher darlegen müssen, dass sie nach Erhalt der Anhörungsmitteilung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG den Beweisantrag wiederholt habe. Denn grundsätzlich kann ein Gericht davon ausgehen, dass ein Beweisantrag erledigt ist, wenn ein rechtskundig vertretener Beteiligter diesen schriftsätzlich gestellt und nach Erhalt der Anhörungsmitteilung nicht wiederholt hat (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.



- 9 Aus den dargelegten Gründen hat die Klägerin auch keine ordnungsgemäße Verfahrensrüge dargetan, soweit sie beanstandet, das LSG sei ihren Anträgen auf Vernehmung der Zeuginnen Dr. F. , W. und A. sowie der Zeugen G. und I. nicht gefolgt.
- 10 Soweit die Klägerin die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsbeschlusses rügt, kann die Überprüfung der Sachentscheidung als solche nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

